Politische Gemeinde Sirnach
Gemeindehaus
Kirchplatz 5
8370 Sirnach

Tel. 071 969 34 34
Fax 071 969 34 29
www.sirnach.ch
gemeinde@sirnach.ch

Politische Gemeinde
SIRNACH

Bau- und Feuerschutzamt
Tel. 071 969 34 26
E-Mail: bauamt@sirnach.ch

Merkblatt Feuerschutzvorschriften

Auszug aus den VKF Brandschutzvorschriften

Gemeindezentrum Dreitannen

Dekorationen

1. Geltungsbereich

Diese Feuerschutzvorschriften regeln die Anforderungen an Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr (Räume mit grosser Personenbelegung, Säle).

2. Allgemeines

2.1. Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.

2.2. Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnungen von Fluchtwegen und Ausgängen nicht beeinträchtigen.

2.3. Sicherheitsleuchten (Notausgang usw.) dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

2.4. Dekorationen dürfen Ausgänge weder verdecken noch verschliessen.

2.5. In Fluchtwegen (z. B. Korridore, Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Gestattet sind lediglich schwer- und nichtbrennbare Materialien.

2.6. Brandmelde- und Löscheinrichtungen (Brandmelder, Handfeuerlöscher, Sprinkler) dürfen durch Dekorationen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.

2.7. Dekorationen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

3. Anforderungen an Dekorationsmaterialien

3.1. Leichtbrennbare Dekorationsmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Ebenso sind Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder brennend abtropfen, nicht zulässig.

3.2. Papier für Dekorationen (z. B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) ist durch geeignete Imprägnierung (z. B. Wasserglas) so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist. Wandverkleidungen aus Papier sind so zu befestigen, dass sie möglich satt aufliegen.

3.3. Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig. Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar usw. verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist.

3.4. Schaumkunststoffe dürfen nicht leichtbrennbar sein. Sie sind nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen zulässig, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.

3.5. Für Dekorationszwecke dürfen nur Ballone verwandet werden, die mit einem nichtbrennbaren Gas oder Gasgemisch (z. B. Helium, Heliumstickstoff, Luft) gefüllt sind.

4. Abnahmekontrolle

Die Verantwortung über die vorschriftsgemässe Ausführung von Dekorationen liegt beim Veranstalter der Liegenschaft.
Die Gemeinden können jederzeit Kontrollen vornehmen.

Bühnen

1. Fluchtwege

1.1. Bühnen, Bühnenerweiterungen, Bühnenhäuser, Rollen- bzw. Schnürböden müssen sichere Fluchtwege aufweisen.

1.2. Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.

1.3. Türen in Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Sie müssen sich von Flüchtenden jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen lassen. Von den Einsatzkräften müssen sie von aussen geöffnet werden können.

1.4. Ausgänge und Fluchtwege sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen.

2. Betriebsräume

2.1. Bühnen, Bühnenerweiterungen, Bühnenhäuser usw. dürfen nicht als Lagerflächen zweckentfremdet werden. Nicht unmittelbar benötigte Dekorationen, Szenenaufbauten, Möbel, Requisiten, Kostüme usw. sind in separaten als Brandabschnitte erstellten Lagerräumen aufzubewahren.

2.2. Verwaltungs-, Betriebs-, Umkleide- und andere dem Publikum nicht zugängliche Räume sind als Brandabschnitte vom Bühnenbereich zu trennen.

3. Dekorationen auf Bühnen

Dekorationen auf Bühnen müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. Möbel und Konstruktionen aus Maserholz sind zulässig.

4. Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind so anzuordnen, auszuführen, zu betreiben und in Stand zu halten, dass sie keine Brände oder Explosionen verursachen.

5. Offenes Feuer

Offenes Feuer darf auf Bühnen nur verwendet werden, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist, und wenn besondere Brandschutzmassnahme getroffen werden (z. B. mit geeigneten Löschgeräten ausgerüstete Feuerwachen).

6. Indoorfeuerwerk

6.1. Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr ist verboten.

6.2. Ausnahmen zur Vorführung pyrotechnischer Effekte in geeigneten, bezeichneten Beriechen (z. B. Szenenflächen, Bühnen) sind nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich.

6.3. Das Indoorfeuerwerk muss für die vorgesehene Anwendung klassiert und geeignet sein. Das Verarbeiten einzelner Komponenten zu einem pyrotechnischen Gegenstand bleibt ausschliesslich fachkundigen Personen (PyrotechnikerInnen) mit entsprechendem Ausweis vorbehalten.

6.4. Indoorfeuerwerk darf nur gemäss seiner Gebrauchsanweisung verwendet werden. Die Verwendung hat ausschliesslich durch fachkundige Personen (PyrotechnikerInnen) mit entsprechendem Ausweis zu erfolgen.

6.5. Pyrotechnische Effekte sind vor ihrer Vorführung vor Publikum sorgfältig zu planen und unter Berücksichtigung der Umgebung (z. B. Raumhöhe, Abstände zu brennbarem Material) sowie in Anwesenheit von instruiertem Löschpersonal mit geeigneten Löscheinrichtungen zu erproben und der zuständigen Behörde rechtzeitig zur Abnahmekontrolle vor Ort zu melden.

6.6. Die Lagerung von Indoorfeuerwerk muss in geeigneten nichtbrennbaren, abschliessbaren Behältern erfolgen. Die Aufstellung der Behälter muss in Räumen erfolgen, die mindestens Feuerwiderstand El 30 (nbb) aufweisen. Türen zu diesen Räumen sind mit Feuerwiderstand El 30 auszuführen. Die Räume dürfen auch anderen Zecken dienen, sofern das Brandrisiko gering ist. Der Vorrat an Indoorfeuerwerk darf brutto (ohne Versandverpackung) 50 kg nicht übersteigen.

6.7. Zuständig für die Lagerung ist diejenige Person, die auch für die Vorführung der pyrotechnischen Effekte verantwortlich ist.

6.8. Je nach Situation bleiben weitergehende Auflagen (z. B. Feuerwache) der zuständigen Behörde vorbehalten.

7. Feuerwache

Für Grossbühnen ist eine Feuerwache einzusetzen, die bei allen Vorstellungen anwesend sein muss. Kontrollaufgaben der Feuerwache vor, während und nach der Vorstellung sind in einer Dienstvorschrift festzulegen.

8. Betriebsbereitschaft und Wartung

Eigentümer und Nutzer von Bühnen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss instand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.